



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6073**

Alle Abg

29. November 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2251

Telefax 0211 871-162251

## **Stellungnahme der Landesregierung zum 26. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 23. November 2021 die Stellungnahme zum 26. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Die Übersendung dient auch der Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Stellungnahme der Landesregierung  
zum 26. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht  
der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**A. Vorbemerkung**

Der 26. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich als Datenschutzbericht auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, als Informationsfreiheitsbericht auf den Zeitabschnitt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Wegen der alle Bereiche dominierenden Corona-Epidemie, die auch im Bereich der Infektionsvermeidung eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Fragestellungen aufgeworfen hat, sieht der Bericht eine Reihe von Beiträgen zu dieser Problematik vor.

Die LDI greift hierbei in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem nichtöffentlichen Datenschutz auf. Die unter dem 1. Teil: Datenschutzbericht „Überblick“ vorgenommene Darstellung bietet eine Zusammenstellung der aktuellen Ereignisse im Bereich des Datenschutzes, wobei auch Sachverhalte, die über den Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus von Bedeutung sind, Erwähnung finden.

Die LDI nimmt bei ihren Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Mit ihren Ausführungen beispielsweise zu dem sog. „Zwei-Schrank-Modell“ zum Schutz von Patientendaten oder zu sog. Fluggast-Aussteigekarten bzw. zur digitalen Einreiseanmeldung wird verdeutlicht, wie datenschutzrechtliche Problemstellungen im Interesse aller Beteiligten gelöst werden können.

Im Bereich der Informationsfreiheit bezieht die LDI Position zu Sachverhalten, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zu beurteilen hat. Die LDI spricht sich erneut für eine Veränderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) im Sinne einer Ausweitung der Veröffentlichungspflichten von Informationen aus und begrüßt in diesem Zusammenhang den von einer Oppositionsfraktion eingebrachten Entwurf eines Informationszugangsgesetzes, bewertet ihn allerdings als noch nicht ausgereift.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit enthält auch der 26. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht einen Anhang, in dem Positionspapiere und Entschließungen der Aufsichtsbehörden enthalten sind. Gerade dieser Anhang bietet den in Fragen des Datenschutzes und

der Informationsfreiheit Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung haben der Datenschutz und die Informationsfreiheit unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI sowohl im Bereich des Datenschutzes als auch im Bereich der Informationsfreiheit genießt hohe Wertschätzung.

Auch im Bereich der Gesetzgebungsverfahren wird der datenschutzrechtliche Sachverstand der LDI als Aufsichtsbehörde geachtet. Die im Bericht hervorgehobene Steigerung der förmlichen Begleitung bei Rechtsetzungsvorhaben ist nicht nur auf die gesetzliche Verpflichtung zur frühzeitigen Unterrichtung der LDI zurückzuführen, sie ist auch Ausdruck der Beratungskompetenz, die von der Landesregierung bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Regelungen gern in Anspruch genommen wird.

Mit der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung nimmt sie ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

Die Landesregierung wünscht Frau Gayk als neue Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit viel Erfolg bei ihrer Tätigkeit!

## **B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:**

### **Ziffer 5.1 Gerichtsentscheidungen**

#### **Corona - Befreiung von der Maskenpflicht an Schulen aus medizinischen Gründen**

Die Coronaschutzverordnung ist in der Weise ausgestaltet, dass die Befreiung von der Maskenpflicht zwar durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, dass das Zeugnis die medizinischen Gründe jedoch nicht beinhalten muss. Lediglich das Vorliegen der Gründe muss bescheinigt werden. Dies gilt inzwischen auch für die Befreiung von der Maskenpflicht nach der Coronabetreuungsverordnung. Dem Anliegen der LDI wurde demnach Rechnung getragen.

### **Ziffer 6.7 Anspruch auf kostenfreie Klausurkopien im juristischen Staatsexamen**

Die Landesregierung teilt ergänzend mit, dass die vom Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 27.04.2020 (20 K 6392/18) eingelegte Berufung zwischenzeitlich durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 08.06.2021 (16 A 1582/20) zurückgewiesen wurde. Das OVG NRW hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des Rechts auf Datenkopie aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zugelassen. Das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen hat das zugelassene Rechtsmittel der Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren wird bei dem BVerwG unter dem Aktenzeichen 6 C 10.21 geführt.

### **Ziffern**

#### **7.1 Prüfkation zu Datenschutzbeauftragten bei großen Krankenhäusern in NRW**

#### **7.3 Datenschutz im Krankenhaus**

#### **7.4 Offenbarung von Gesundheitsdaten im Wartebereich eines Krankenhauses**

#### **7.5 Anspruch auf eine Kopie der Patient\*innenakte**

#### **7.6 Geltendmachung von Auskunftsrechten zu Patient\*innenakten im Krankenhaus**

In dem Bericht werden unter den vorstehenden Ziffern Sachverhalte angesprochen, die auch für die Einrichtungen nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB) von Relevanz sind, da es sich bei diesen um Krankenhäuser handelt.

Die Landesregierung wird die Träger insoweit darum bitten, die Hinweise - insbesondere zur Anfertigung von Kopien und zum Datenschutz in Krankenhausinformationssystemen sowie zum Schutz der personenbezogenen Daten im Wartebereich und in frei zugänglichen Bereichen - zu beachten, soweit dies nicht ohnehin schon erfolgt. Auch wird sie den Bericht zum Anlass nehmen, die Träger um Stellungnahme zu bitten, ob an jeder Einrichtung ein Datenschutzbeauftragter vorhanden ist.

### **Ziffer 7.5 Anspruch auf eine Kopie der Patient\*innenakte**

Die Frage des Verhältnisses zwischen Art. 15 Abs. 3 DS-GVO und § 630g Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist bislang in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Beide Normen betreffen unterschiedliche Rechtskreise des Patienten, so dass beide Normen für den jeweiligen Rechtskreis Spezialregelungen darstellen und daher nebeneinander anwendbar sind:

- Art. 15 DS-GVO regelt inhaltlich ein Auskunftsrecht, das den Patienten einen Einblick in die Art und Weise der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermöglichen soll, um deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.
- Bei § 630g BGB stehen hingegen die Möglichkeit der Beurteilung des medizinischen Zustands und die Überprüfung der ärztlichen Behandlung im Vordergrund, um die Frage der Rechtmäßigkeit oder fachlichen Richtigkeit der Behandlung beantworten zu können.

Die Ansprüche unterscheiden sich auch inhaltlich:

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO bezieht sich auf die Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf die unter a) bis h) aufgeführten Informationen wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke und die mit den Daten zusammenhängenden Rechte. Erforderlich ist damit grundsätzlich eine strukturierte Zusammenstellung der angeforderten Informationen, die, je nach Auskunftsbegehren, sowohl in der Art als auch in Umfang (unabhängig vom Umfang der jeweiligen Patientenakte) stark variieren können. Gemäß Erwägungsgrund 63 der DS-GVO bezieht sich das Auskunftsrecht auch, aber nicht ausschließlich, auf gesundheitsbezogene Daten wie Daten in der Patientenakte sowie bestimmte Informationen wie Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen. Auch inhaltlich ist der Anspruch damit konkreter als das Einsichtsrecht nach § 630g BGB, welches sich auf die vollständige, den Patienten betreffende Patientenakte bezieht.

Der Ansicht, dass die Ansprüche nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO und § 630g Abs. 2 BGB nebeneinanderstehen, folgt auch das Landgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 16.09.2020 (Az.: 6 O 76/20).

Zudem unterscheidet sich auch der Kreis der Anspruchsteller bei beiden Ansprüchen. Das Akteneinsichtsrecht nach § 630g BGB steht dem Patienten, sowie bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche, auch dessen Erben zu. Im Gegensatz dazu gilt die DS-GVO gemäß dem Erwägungsgrund 27 jedoch nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.

Die Beratungspraxis der Ärztekammer Nordrhein richtet sich hier nach dem Begehren des Antragstellers. Wenn es dem Patienten um die Beurteilung der ärztlichen Behandlung, meist im Rahmen einer Patientenbeschwerde geht, und er die Einsicht in die vollständige Patientenakte verlangt, sind die Kosten für die elektronischen Abschriften nach § 630g Abs. 2 S. 2 BGB zu erstatten. Soweit sich das Begehren hingegen auf ein Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO richtet, ist eine Kopie unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **Ziffer 7.7 Aufbewahrung von Patient\*innenakten bei Praxisübernahme nach dem sog. „Zwei-Schrank-Modell“**

Auch seitens der Ärztekammer Nordrhein und der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird im Fall einer Praxisübernahme das sogenannte „Zwei-Schrank-Modell“ als eine praktikable Lösung angesehen. Dies entspricht der allgemeinen Beratungspraxis.

## **C. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Informationsfreiheitsberichts:**

### **Ziffer 1. Informationsfreiheit und Corona-Pandemie**

Die Anmerkungen betreffen die Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und treffen inhaltlich zu. Die mit Bürgeranfragen befassten Stellen kamen zeitweilig mit der Beantwortung von Bürgeranfragen nicht nach. Gerade wenn Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an allgemeine Postfächer gerichtet werden, bei denen zeitweilig Rückstände entstanden sind, war es eine Herausforderung, die Fristen einzuhalten. Es sind seitens der Stabsstelle Pandemiebewältigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) jedoch alle eingegangenen Anfragen so zeitnah wie möglich bearbeitet worden. Fälle, in denen die Anträge gar nicht bearbeitet wurden oder in denen die Bearbeitung unangemessen verschleppt wurde, sind nicht bekannt.

### **Ziffer 6. Minderjährige sind antragsberechtigt**

Ohne in einen anscheinend noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreit Position beziehen zu wollen, hat die Landesregierung Zweifel an der Einschätzung der LDI, dass Minderjährige im IFG-Verfahren uneingeschränkt befähigt sind, Anträge zu stellen. Hierbei sollten Aspekte des Schutzes von Minderjährigen (Schutz vor der Eingehung von Verpflichtungen) nicht außer Acht gelassen werden.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Diese gesetzliche Bestimmung des zulässigen Antragstellers bedeutet eine Abgrenzung zu juristischen Personen, die nach den Regelungen des IFG NRW eben nicht zulässige Antragsteller sein dürfen. Von einer grundsätzlichen Anspruchsberechtigung von Minderjährigen ist daher auszugehen. Eine davon zu unterscheidende Regelung zur Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, wirksam Verfahrenshandlungen vornehmen zu können, enthält das IFG NRW nicht. Um diese Fragestellung der Handlungsfähigkeit Minderjähriger in einem IFG-Verfahren als Verwaltungsverfahren abschließend bewerten zu können, ist ergänzend auf das allgemein geltende Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) zurückzugreifen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW (Handlungsfähigkeit) sind danach natürliche Personen nur dann selbst zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, wenn sie nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind.